

# Inhaltsverzeichnis Weisungen zu den Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Zulassung von Studienbewerbenden an die Universität St.Gallen [Weisungen ZLR]

<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>1</b>
<i>I. Einzureichende Dokumente</i> .....	1
Art. 1 Originale und amtlich beglaubigte Kopien.....	1
Art. 2 Vor Studienbeginn einzureichende Dokumente (Masterzulassung, Zulassung Zweitstudium).....	1
<i>II. Übersetzungen</i> .....	2
Art. 3 Grundsätze für Übersetzungen .....	2
Art. 4 Übersetzungen aus der Schweiz.....	2
Art. 5 Übersetzungen aus dem Ausland .....	2
<b>B. Bachelor-Stufe</b> .....	<b>3</b>
<i>I. Auswahlverfahren mit Zulassungsprüfung</i> .....	3
Art. 6 Prüfungssprache .....	3
<i>II. Anerkennung von ausländischen Vorbildungsausweisen</i> .....	3
Art. 7 Allgemeinbildende Fächer im Reifezeugnis .....	3
<b>C. Master-Stufe</b> .....	<b>3</b>
Art. 8 Institutionelle Unterscheidung bei Hochschulabschlüssen .....	3
Art. 9 Praktika-Anteil bei Fachhochschulabschlüssen .....	3
Art. 10 Abschlüsse mit dualem Charakter.....	3
Art. 11 Abschlüsse mit Klassifizierungssystemen.....	3
Art. 12 Minimale Studiendauer für die Anerkennung von Master-Abschlüssen .....	3
Art. 13 Länderspezifische Zulassungsbestimmungen .....	3
<b>D. Fachrichtungswechsel und Zweitstudium</b> .....	<b>4</b>
Art. 14 Frist für die Einreichung eines Anrechnungsantrags .....	4
Art. 15 Anrechnungen an das juristische Bachelor-Zweitstudium gemäss Art. 67 Abs. 2 AB ZLR 4	4
<b>E. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>4</b>
Art. 16 Inkrafttreten.....	4
Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts .....	4
<b>F. Anhang: Auswahl länderspezifischer Bestimmungen für die Anerkennung von Hochschulabschlüssen</b> .....	<b>4</b>
Art. 18 Australien.....	4
Art. 19 China .....	4
Art. 20 Deutschland.....	5
Art. 21 Frankreich.....	5
Art. 22 Indien.....	5
Art. 23 Liechtenstein.....	5
Art. 24 Neuseeland.....	5
Art. 25 Singapur .....	5
Art. 26 USA .....	5
Art. 27 Vereinigtes Königreich.....	5

# Weisungen

## zu den Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Zulassung von Studienbewerbenden an die Universität St.Gallen [Weisungen ZLR]<sup>1</sup>

vom 4. Oktober 2019

Der Studiensekretär der Universität St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Zulassung von Studienbewerbenden an die Universität St.Gallen

als Weisungen

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### I. Einzureichende Dokumente

##### *Art. 1 Originale und amtlich beglaubigte Kopien*

<sup>1</sup> Für die definitive Immatrikulation können Originale oder amtlich beglaubigte Kopien (Reifezeugnis, Zwischenzeugnisse, universitäres Abschlusszeugnis oder Diplom, Transcripts) verlangt werden.

<sup>2</sup> Eine Kopie gilt als amtlich beglaubigt, wenn die inhaltliche Übereinstimmung der Kopie mit dem Originaldokument von einer der folgenden Stellen bestätigt wird:

- a) von der Heimuniversität;
- b) von einer für Beglaubigungen zuständigen schweizerischen Amtsstelle (z.B. Staatskanzlei) oder einem schweizerischen Notar;
- c) von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Heimatstaates in der Schweiz oder in einem Drittland;
- d) von einer Amtsstelle im Heimatland, welche Dokumente mit der Haager Apostille versehen darf.

##### *Art. 2 Vor Studienbeginn einzureichende Dokumente (Masterzulassung, Zulassung Zweitstudium)*

<sup>1</sup> Die Studienabschluss-Dokumente müssen vor Studienstart (Kalenderwoche 38 für das Herbstsemester resp. Kalenderwoche 8 für das Frühjahrssemester) vorgelegt beziehungsweise eingereicht werden.

---

<sup>1</sup> Nach Art. 123 US; sGS 217,15 ist nur die deutschsprachige Version dieses Erlasses verbindlich.

<sup>2</sup> Die Studienabschluss-Dokumente umfassen das akademische Diplom inklusive Abschlusszeugnis und Diploma Supplement (falls ein solches von der Hochschule ausgestellt wird). Ein Abschlusszeugnis beinhaltet die definitive Endnote inklusive vollständiger Leistungsübersicht (academic transcript). Falls bei Einreichung des Abschlusszeugnisses die Diplomurkunde noch nicht vorliegt, muss die Graduierung sowie der akademische Grad aus dem Abschlusszeugnis zweifelsfrei hervorgehen (z.B. Degree awarded, graduated, Degree granted). Wenn die Hochschule das Transcript in einem verschlossenen Umschlag aushändigt, muss der Umschlag ungeöffnet eingereicht werden. Nicht akzeptiert werden Ausdrücke aus einem online Kreditpunktkonto oder Studierendenkonto und elektronische Transcripts.

<sup>3</sup> Beglaubigte Kopien des Studienabschlusses gehen in den Besitz der Universität St.Gallen über und werden nicht retourniert.

## II. Übersetzungen

### Art. 3 Grundsätze für Übersetzungen

<sup>1</sup> Sind die Originaldokumente in einer anderen Sprache als Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst, so ist der amtlich beglaubigten Kopie des Originals eine nach Art. 4 resp. 5 anerkannte Übersetzung in Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch beizulegen.

<sup>2</sup> Für die Anerkennung von Übersetzungen müssen sämtliche folgende Anforderungen erfüllt sein:

- a) die Übersetzung muss aufgrund einer amtlich beglaubigten Kopie erfolgen und dann zusammen mit dieser eingereicht werden;
- b) ausländische Diplome, akademische Grade und Titel, Namen von Hochschulen und Universitäten sowie Namen von Schulen müssen wörtlich übersetzt werden, wobei die jeweilige Originalbezeichnung in Klammern hinzugefügt werden muss;
- c) nachträglich an den Originaldokumenten oder den Übersetzungen vorgenommene Änderungen, insbesondere Streichungen, Hinzufügungen und handschriftliche Bemerkungen, sind sowohl auf den Originalen wie auch auf Kopien durch Nennung des Datums der Änderung und Unterschrift der zur Beglaubigung berechtigten Person zu bestätigen.

<sup>3</sup> in Zweifelsfällen kann von Bewerbenden verlangt werden, die Übersetzung unter Kostenfolge von einem Zweitgutachter bestätigen zu lassen.

### Art. 4 Übersetzungen aus der Schweiz

<sup>1</sup> Beispiele für anerkannte Übersetzungen:

- a) ASTTI-Mitglieder (Schweizerischer Übersetzer-, Terminologen- und Dolmetscherverband): [www.astti.ch](http://www.astti.ch);
- b) Übersetzerbüros wie z.B. Textraplus AG: [www.textra.ch](http://www.textra.ch).

### Art. 5 Übersetzungen aus dem Ausland

<sup>1</sup> Übersetzungen ausländischer beeidigter Übersetzerinnen / Übersetzer werden anerkannt, wenn eine Beglaubigung von einer der folgenden Stellen vorliegt:

- a) von der Heimatuniversität;
- b) von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Heimatstaates in der Schweiz oder in einem Drittland;
- c) von einer Amtsstelle im Heimatland, welche Dokumente mit der Haager Apostille versehen darf.

## **B. Bachelor-Stufe**

### **I. Auswahlverfahren mit Zulassungsprüfung**

#### *Art. 6 Prüfungssprache*

<sup>1</sup> Bewerbende für das Assessmentjahr müssen die Prüfung in der Sprache ablegen, zu der sie sich angemeldet haben.

<sup>2</sup> Bewerbende für die Bachelor-Ausbildung (Zweitstudium) müssen die Prüfung in der bei der Bewerbung angegebenen Korrespondenzsprache ablegen.

### **II. Anerkennung von ausländischen Vorbildungsausweisen**

#### *Art. 7 Allgemeinbildende Fächer im Reifezeugnis*

<sup>1</sup> Ausschliesslich die in den Empfehlungen der Kommission für Zulassung und Äquivalenzen (Kammer universitäre Hochschulen swissuniversities) festgelegten Fächer werden berücksichtigt.

<sup>2</sup> Ergänzende Informationen für das International Baccalaureate Diploma sowie (britische resp. internationale) A-Levels mit Konkretisierungen (z.B. anerkannte und Beispiele nicht anerkannter Fächer) werden auf der Webseite der Universität St.Gallen veröffentlicht.

## **C. Master-Stufe**

#### *Art. 8 Institutionelle Unterscheidung bei Hochschulabschlüssen*

<sup>1</sup> Ein Abschluss wird als universitärer Abschluss berücksichtigt, wenn sowohl der Studiengang gemäss Art. 21 Abs. 6 AB ZLR als universitär eingestuft wird, als auch mindestens 80% der Studienleistungen an einer Hochschule mit Universitätsstatus absolviert wurden.

#### *Art. 9 Praktika-Anteil bei Fachhochschulabschlüssen*

<sup>1</sup> Ergänzend zu den in den AB ZLR festgehaltenen Bestimmungen können Fachhochschulabschlüsse anerkannt werden, wenn der Umfang von Praktikumsleistungen maximal 20 ECTS-Credits beträgt.

#### *Art. 10 Abschlüsse mit dualem Charakter*

<sup>1</sup> Abschlüsse mit dualem Charakter (von Dualen Hochschulen oder Fachhochschulen) können ausschliesslich über die Master-Vorbereitungsstufe für ein betriebswirtschaftliches Master-Programm zugelassen werden. Eine Bewerbung wird deshalb nur für ein nichtspezialisiertes betriebswirtschaftliches Master-Programm berücksichtigt.

#### *Art. 11 Abschlüsse mit Klassifizierungssystemen*

<sup>1</sup> Für Abschlüsse mit Klassifizierungssystem (z.B. Vereinigtes Königreich) wird mindestens das Prädikat "second class, upper division" verlangt.

#### *Art. 12 Minimale Studiendauer für die Anerkennung von Master-Abschlüssen*

<sup>1</sup> Master-Abschlüsse können anerkannt werden, wenn sie einen Workload von mindestens 90 ECTS-Credits aufweisen.

#### *Art. 13 Länderspezifische Zulassungsbestimmungen*

<sup>1</sup> Eine Auswahl ergänzender länderspezifischer Bestimmungen für die Anerkennung von Hochschulabschlüssen ist im Anhang aufgeführt.

## **D. Fachrichtungswechsel und Zweitstudium**

### *Art. 14 Frist für die Einreichung eines Anrechnungsantrags*

<sup>1</sup> Bei einem freiwilligen Fachrichtungswechsel gemäss Art. 64 AB ZLR oder einem Zweitstudium gemäss Art. 66 AB ZLR gilt für die Einreichung eines Anrechnungsantrags folgende Frist innerhalb desjenigen Semesters, in welchem der neue Studiengang begonnen wird:

- a) Kalenderwoche 45 bei einem Start im Herbstsemester;
- b) Kalenderwoche 15 bei einem Start im Frühjahrssemester.

<sup>2</sup> Auf später eintreffende Anträge wird nicht eingetreten.

### *Art. 15 Anrechnungen an das juristische Bachelor-Zweitstudium gemäss Art. 67 Abs. 2 AB ZLR*

<sup>1</sup> Vorgängig absolvierte BLaw- oder BLE-Fächer sowie Kontextfächer werden 1:1 angerechnet. Während des juristischen Zweitstudiums sind externe Anrechnungen aus Austausch, Summer School oder Einzelkursen nicht möglich.

## **E. Schlussbestimmungen**

### *Art. 16 Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Weisungen werden per 1. Oktober 2019 in Kraft gesetzt und gelten erstmals für Studienbewerbende / Immatrikulationen zum Herbstsemester 2020.

### *Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Per 1. August 2020 werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Merkblatt "Amtlich beglaubigte Dokumente und Übersetzungen" vom 1. August 2015;
- b) Merkblatt "Anerkannte externe Bachelor- und Masterabschlüsse für die Zulassung an der Universität St.Gallen" vom 29. September 2017;
- c) Merkblatt "Zulassung MLaw/MLE mit fachfremdem Erstabschluss" vom 1. August 2016
- d) Merkblatt: Zulassung von MLaw- und MIL-Absolvierenden zum Lehrprogramm in Wirtschaftsjournalismus vom 25. September 2018.

## **F. Anhang: Auswahl länderspezifischer Bestimmungen für die Anerkennung von Hochschulabschlüssen**

### *Art. 18 Australien*

<sup>1</sup> Für die Zulassung zur Master-Stufe wird ein "Bachelor's degree with Honours" mit mindestens Prädikat "second class, upper division" vorausgesetzt.

### *Art. 19 China*

<sup>1</sup> Anerkannt werden lediglich Abschlüsse der "211 Universitäten".

<sup>2</sup> Für die definitive Zulassung zum Studium an der Universität St.Gallen wird das APS Zertifikat verlangt.

#### *Art. 20 Deutschland*

<sup>1</sup> Die anerkannten deutschen Hochschulen sind unter [www.hochschulkompass.de](http://www.hochschulkompass.de) gelistet. Als universitäre Hochschulen gelten ausschliesslich Hochschulen der Kategorie "Universitäten und Hochschulen mit Promotionsrecht".

<sup>2</sup> Akkreditierte Fachhochschulstudiengänge sind unter [www.akkreditierungsrat.de](http://www.akkreditierungsrat.de) gelistet.

#### *Art. 21 Frankreich*

<sup>1</sup> Das Diplom muss von einer Hochschule verliehen worden sein, die Mitglied einer der drei folgenden Konferenzen ist:

- a) Conférence des Présidents d'Université (CPU): [www.cpu.fr](http://www.cpu.fr)
- b) Conférence des Directeurs des Ecoles Françaises d'Ingénieurs (CDEFI): [www.cdefi.fr](http://www.cdefi.fr)
- c) Conférence des Grandes Ecoles (CGE): [www.cge.asso.fr](http://www.cge.asso.fr)
- d) Ecoles et formations visées: [www.cefdg.fr](http://www.cefdg.fr)

<sup>2</sup> Abschlüsse von Grandes Ecoles müssen von Frankreich vollständig anerkannt sein (diplômes visés par l'Etat).

#### *Art. 22 Indien*

<sup>1</sup> Anerkannt werden Abschlüsse von UGC akkreditierten Universitäten und Colleges. Die Hochschule der Leistungserbringung muss von NAAC mit Grade "A" akkreditiert sein.

<sup>2</sup> Ein anerkanntes Bachelor-Programm muss vier Jahre umfassen. Dreijährige Programme können im Rahmen einer Einzelprüfung anerkannt werden.

<sup>3</sup> Für die Zulassung zur Master-Stufe wird ein Notenschnitt von mindestens 60% vorausgesetzt.

#### *Art. 23 Liechtenstein*

<sup>1</sup> Für die Zulassung zur Master-Stufe wird ein Bachelor-Abschluss mit einem Notenschnitt von mindestens 5.00 vorausgesetzt.

#### *Art. 24 Neuseeland*

<sup>1</sup> Für die Zulassung zur Master-Stufe wird ein "Bachelor's degree with Honours" mit mindestens Prädikat "second class, upper division" vorausgesetzt.

#### *Art. 25 Singapur*

<sup>1</sup> Für die Zulassung zur Master-Stufe wird ein Bachelor-Abschluss mit mindestens Prädikat "second class, upper division" vorausgesetzt.

#### *Art. 26 USA*

<sup>1</sup> Anerkannt werden ausschliesslich Abschlüsse von Hochschulen, die von einer "Recognized Regional Accrediting Organization" anerkannt sind.

<sup>2</sup> Bachelor-Abschlüsse von Colleges können im Rahmen einer Einzelfallprüfung anerkannt werden.

#### *Art. 27 Vereinigtes Königreich*

<sup>1</sup> Ausschliesslich Abschlüsse sowie Studienleistungen von Hochschulen, welche unter "recognised bodies" ([www.gov.uk/check-a-university-is-officially-recognised/recognised-bodies](http://www.gov.uk/check-a-university-is-officially-recognised/recognised-bodies)) gelistet sind, werden anerkannt.

<sup>2</sup> "Cross-registrations" und Abschlüsse über "Open University Validation Services" werden nicht anerkannt.

<sup>3</sup> Für die Zulassung zur Master-Stufe wird ein Bachelor-Abschluss mit mindestens Prädikat "second class, upper division" vorausgesetzt.